Korruptionsprävention im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten der SERV

Version 3.0, 1. November 2019

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance

1. Formelle Anforderungen von Anti-Korruptionserklärungen

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung («SERV») ist die offizielle Exportkreditversicherung (ECA) der Schweiz. Die SERV propagiert ein verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten zwischen den beteiligten Parteien im Zusammenhang mit den Anträgen um offizielle Exportkreditunterstützung. Die SERV hält sich an die und bekennt sich zu der «OECD-Empfehlung zu Bestechung und öffentlich unterstützten Exportkrediten» (2006), die inzwischen durch die «OECD-Empfehlung zu Bestechung und öffentlich unterstützten Exportkrediten» (2019) aktualisiert wurde. Gemäss dem OECD-Übereinkommen muss jeder Versicherungsantrag bei der SERV eine sogenannte Anti-Korruptionserklärung in der entsprechenden SERV-Standardform enthalten. Diese Anti-Korruptionserklärung ist vom Antragsteller sowie auf Verlangen der SERV von anderen relevanten Parteien unterzeichnet einzureichen. Falls der Antragsteller eine Bank ist, dann verlangt die SERV in der Regel zusätzlich eine Anti-Korruptionserklärung des Exporteurs, wie dies zum Beispiel bei einer Käuferkreditversicherung der Fall ist. Zudem, falls beim Antrag ein Joint Venture/Konsortium involviert ist, dann verlangt die SERV in der Regel Anti-Korruptionserklärungen aller relevanten Parteien. Solche Anti-Korruptionserklärungen enthalten Bestimmungen des internationalen OECD-Übereinkommens und sind ein wesentlicher und integraler Bestandteil von formellen Anforderungen an einen Antrag bei der SERV.

2. Allgemeine Informationspflicht

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Antragsteller für die SERV-Versicherung bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, der SERV alle für die Prüfung des Antrags und, sofern relevant, für eine nachfolgende erweiterte Due Diligence sowie für die Gewährung von Versicherungen und Entschädigungsansprüchen notwendigen und wesentlichen Umstände vollständig und korrekt offenzulegen und die SERV unverzüglich über Änderungen in diesen Umständen zu informieren (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung, Art. 8 der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung).

Relevante Änderungen der Umstände sind z. B.,

a) falls formelle Untersuchungen wegen der Verletzung von Bestechungsbestimmungen eingeleitet wurden oder Verurteilungen vor einem Gericht wegen der Verletzung von Bestechungsbestimmungen erfolgt sind und somit die Bestätigungen in der Anti-Korruptionserklärung nicht mehr vollständig und/oder zutreffend sind, oder
b) falls die Art der zugrunde liegenden Transaktion sich so wesentlich ändert, dass es sich effektiv um eine ganz andere Transaktion handelt (z. B. Wechsel zu einem anderen ausländischen Exportvertragspartner). In letzterem Fall muss eine neue Anti-Korruptionserklärung abgegeben werden. Eine Verlängerung der Versicherungsdauer aufgrund einer Verzögerung in der zugrundeliegenden Transaktion würde jedoch in der Regel durch die erste Anti-Korruptionserklärung abgedeckt.

3. Erweiterte Due Diligence in einzelnen Fällen

Die SERV hat die im Antragsformular enthaltenen Informationen, die nach der OECD-Empfehlung abgegebenen Anti-Korruptionserklärungen und bereits durchgeführten Due-Diligence-Massnahmen im Hinblick auf eine erweiterte Due Diligence bei einer Transaktion oder einer an einer Transaktion beteiligten Partei zu prüfen, wenn beispielsweise ein erhöhtes Risiko für eine Bestechung

vorliegt oder Grund zu der Annahme besteht, dass Bestechung bei der Transaktion vorliegen könnte und die SERV deshalb zusätzliche Informationen benötigt, um den Bestechungsverdacht auszuräumen.

Erweiterte Due-Diligence-Massnahmen können je nach den Umständen des Einzelfalles beispielsweise Folgendes umfassen:

a) Überprüfung, ob geeignete interne korrigierende und präventive Massnahmen ergriffen, aufrechterhalten und dokumentiert wurden, z. B. wo angemessen Austausch von Personen, die an der Bestechung beteiligt waren, Einführung geeigneter Anti-Korruptions-Managementkontrollsysteme, sich einer Revision unterziehen, Veröffentlichung der Ergebnisse solcher regelmässigen Revisionen usw.,
b) Überprüfung und Feststellung, ob weitere an einer Transaktion beteiligte Parteien auf den öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten eines der multilateralen Finanzinstitute aufgeführt sind,
c) falls solche Informationen nicht bereits während der Antragsprüfung und der Due Diligence angefordert wurden, das Verlangen der Offenlegung: i) der Identität jeder natürlichen oder juristischen Person, z. B. Agent, im Namen des Exporteurs handelnd und gegebenenfalls anderer relevanter Parteien im Zusammenhang mit der Transaktion; (ii) des Betrags und des Zwecks von Provisionen und Entgelt, deren Bezahlung an solche Personen erfolgte oder zugesichert wurde; und (iii) des Landes oder der Gerichtsbarkeit, in dem die Zahlung der Provisionen und des Entgelts erfolgte bzw. zugesichert wurde,
d) Überprüfung, ob die Höhe der gezahlten oder zu zahlenden Provisionen und Entgelt, der Zweck dieser Provisionen und dieses Entgelts und der Ort dieser Zahlungen sich als angemessen und nur für legitime Dienstleistungen erfolgt erweisen,
e) Erweiterung der Due Diligence auf andere an einer Transaktion beteiligte Parteien, einschliesslich beispielsweise Joint Ventures und Konsortialpartner, und Anforderung von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und die finanzielle Lage einer der beteiligten Transaktionsparteien,
f) Verlangen einer unterzeichneten erweiterten Anti-Korruptionserklärung in der von der SERV zur Verfügung gestellten Form zwecks einer erweiterten Due Diligence.

---

4. Vorgehen nach Überprüfung der Erklärungen, der Due Diligence oder erweiterten Due Diligence

Die SERV wird die Informationen, die sich aus den Erklärungen, dem Screening, der Due Diligence und/oder der erweiterten Due Diligence ergeben, evaluieren und in der Folge geeignete Massnahmen ergreifen, die unter anderem Folgendes umfassen können:

- Entscheidung, den Antragsprozess zu stoppen, bis das Verfahren der erweiterten Due Diligence abgeschlossen ist;
- Entscheidung, sofern Unterstützung gewährt wird, ob diese Unterstützung Bedingungen enthalten soll, die vor oder nach der Verpflichtung zur offiziellen Unterstützung zu erfüllen sind (z. B. explizite Bedingung zur Bekanntgabe von wesentlichen Änderungen bei den Erklärungen);
- ablehnende Entscheidung, offizielle Exportkreditunterstützung zu gewähren, falls sich herausstellt, dass bei der Transaktion Bestechung vorlag und/oder wenn die Erklärungen nicht abgegeben werden;
- falls eine Entschädigungszahlung erfolgte, Schadloshaltung oder Rückerstattung der geleisteten Entschädigungszahlungen fordern, vorausgesetzt im Zusammenhang mit der Transaktion

wurde eine der beteiligten Parteien wegen der Verletzung von Bestimmungen gegen Bestechung verurteilt, unterlag äquivalenten Massnahmen oder im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Schiedsspruchs wurde festgestellt, dass sie sich an einer Bestechung beteiligt hat;
– Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden, sofern begründeter Verdacht gemäss geltender Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit dafür besteht, dass bei der Vergabe oder Ausführung der Transaktion/des Exportvertrags ein Bestechungsdelikt verübt wurde.

---

5. Korruptionsprävention

Die vom Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft SECO herausgegebene Broschüre «Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen» stellt Schweizer Unternehmen, die im Ausland tätig sind, wertvolle Informationen zum Thema Korruption, den einschlägigen Straftaten gemäss Schweizerischer Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Ratschläge zu Präventionsmassnahmen gegen Korruption zur Verfügung.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/broschueren/korruption_vermeiden.html

Antragstellende Exporteure und andere relevante Parteien sollten ein geeignetes Compliance-Management-System pflegen und dokumentieren, um Korruption zu vermeiden und aufzudecken.

---

6. Gesetzliche Information

Damit eine Versicherung gewährt wird und rechtsbeständig ist, müssen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der/des zugrunde liegenden Transaktion/Exportvertrags, für die gemäss diesem Antrag um eine Versicherung ersucht wird, anwendbare schweizerische und ausländische Bestimmungen einschliesslich Anti-Korruptionsbestimmungen eingehalten werden. In dieser Hinsicht sind die folgenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie weiterer in Bezug auf Bestechung einschlägiger schweizerischer Gesetze zu beachten.

Relevante Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0):

Art. 102 – Strafbarkeit und Verantwortlichkeit von Unternehmen

[1] Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

[2] Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies, 322septies Absatz 1 oder 322octies, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

[3] Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

[4] Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:
a) juristische Personen des Privatrechts;
b) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
c) Gesellschaften;
d) Einzelunternehmen.

Art. 322ter – Bestechung schweizerischer Amtsträger / Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quater – Bestechung schweizerischer Amtsträger / Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quinquies – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322sexies – Bestechung schweizerischer Amtsträger / Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322septies – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige

oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art 322octies – Bestechung Privater / Bestechung

[1] Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Art 322novies – Bestechung Privater / Sich bestechen lassen

[1] Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Art 322decies – Gemeinsame Bestimmungen

[1] Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
a) dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
b) geringfügige, sozial übliche Vorteile.

[2] Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.

Relevante Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG, SR 946.10):

Art. 36 - Strafbestimmungen

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a) durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder eine andere Person den Abschluss einer Versicherung oder die Leistung einer solchen erwirkt;
b) sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Ablieferungs- oder Rückerstattungspflicht nach den Artikeln 19 Absatz 2 zweiter Satz und 20 entzieht;
c) seinen Pflichten zur Vermeidung von Verlusten nach Artikel 16 Absatz 2 nicht nachkommt;
d) seinen Pflichten zur Unterstützung der SERV bei der Eintreibung oder zur Verwertung von nicht ausgeliefertem Exportgut nach Artikel 19 Absatz 2 erster Satz nicht nachkommt.

[2] Strafbar ist auch die im Ausland begangene Tat.

[3] Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

[4] Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind vollständig und unverzüglich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241):

Art. 4a Bestechen und sich bestechen lassen

[1] Unlauter handelt, wer:

a) einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
b) als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

[2] Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.